



GESETZBLATT

109

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den II. März 1968

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
22I 2. 68	Beschluß über die Rechtssetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Geologie.....	109
22.2.68	Vierte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz	109
10. 3. 68	Anordnung zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin.....	HO
13. 2. 68	Anordnung Nr. 2 zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	110

Beschluß über die Rechtssetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Geologie vom 22. Februar 1968

Dem Staatssekretär für Geologie wird auf Grund des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) das Recht erteilt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 22. Februar 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Arzneimittelgesetz vom 22. Februar 1968

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und des § 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Nichtrezeptpflichtige Arzneimittel zur Schwangerschaftsverhütung dürfen auch außerhalb von Apotheken vorrätig gehalten und abgegeben werden.

* 3. DB vom 13. Juli 1967 (GBl. II Nr. 86 S. 641)

§ 2

§ 20 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II S. 485) erhält folgende Fassung:

„(4) Nichtrezeptpflichtige Arzneimittel zur Schwangerschaftsverhütung, Verbandmittel, chirurgisches Nahtmaterial, Erzeugnisse für zahnmedizinische oder zahntechnische Zwecke, Grob- und Feindesinfektionsmittel sowie die in der Anlage 3 enthaltenen Arzneimittel dürfen von Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel bzw. den im Abs. 1 genannten Großhandelseinrichtungen auch an Spezialgeschäfte und andere Verkaufsstellen* abgegeben werden, wenn diese die im § 21 genannten sachlichen Voraussetzungen besitzen.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Berlin den 22. Februar 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. **V.: Dr. G e h r i n g**
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

* Spezialgeschäfte und andere Verkaufsstellen zum Vorrätighalten und zur Abgabe von nichtrezeptpflichtigen Arzneimitteln zur Schwangerschaftsverhütung sind Drogerien und Geschäfte, die sanitär-hygienische Erzeugnisse führen.